



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der SMS Personal Solution GmbH – Stand: 01.05.2015**

### **§ 1 Geltungsbereich der AGB**

Die AGB gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen der SMS Personal Solutions GmbH (nachfolgend „Verleiher“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Entleiher“ genannt). Die AGB gelten ebenso für alle weiteren Verträge, Absprachen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit einer Arbeitnehmerüberlassung getroffen werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung, gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Verleiher und dem Entleiher. Hiervon abweichende AGB des Kunden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie vom Entleiher ausdrücklich anerkannt werden.

### **§ 2 Tarifverträge und gesetzliche Vorschriften**

1. Die Arbeitnehmerüberlassung durch den Verleiher erfolgt unter Berücksichtigung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie der für den Verleiher geltenden Tarifverträge. Dies sind derzeit die „Tarifverträge Zeitarbeit“, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP), ehemals Bundesverband Zeitarbeit Personal- Dienstleistungen e.V. (BZA), und acht Mitgliedsgewerkschaften des DGB (DGB-Tarifgemeinschaft). Die „Tarifverträge Zeitarbeit“, bestehend aus Manteltarifvertrag, Entgeltrahmenvertrag und Entgelttarifvertrag, sind zuletzt durch Änderungsstarifvertrag vom 17.09.2013 geändert worden. Soweit Branchenzuschlagstarifverträge einschlägig sind, wendet der Verleiher auch diese bei seinen Leiharbeitnehmern an.

2. Der Entleiher verpflichtet sich, hinsichtlich der an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitsplatzgesetz und die jeweils geltenden Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

### **§ 3 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag**

1. Der Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher bedarf gemäß § 12 AÜG der Schriftform.

2. Der Entleiher hat in dem Vertrag anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche beruflichen Qualifikationen dafür erforderlich sind.

### **§ 4 Rechte, Pflichten und Haftung des Entleihers**

1. Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechen. Der Leiharbeitnehmer wird in den Arbeitsablauf im Betrieb des Entleihers einbezogen.

2. Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall unverzüglich dem Entleiher zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

3. Zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen als Arbeitgeber ist dem Verleiher innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten und in Absprache mit dem Entleiher Zutritt zu den Arbeitsplätzen seiner Leiharbeitnehmer zu gewähren.

4. Der Entleiher trägt die alleinige Verantwortung für eine eigenmächtige veranlasste vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der Leiharbeitnehmer – insbesondere dem Einsatz an einem anderen als den vereinbarten Einsatzort / Betrieb oder einer anderen als vereinbarten Tätigkeit – und stellt den Verleiher insoweit von jeder Haftung frei. Des Weiteren stellt der Entleiher den Verleiher von jeder Haftung frei, die auf folgende Pflichtverletzungen beruhen:

- fehlerhafte Angabe(n) des Entleihers über die Branche des angegebenen Einsatzbetriebes
- fehlerhafte oder unterlassene Angabe(n) über Vergleichsentgelte und/oder deren Änderungen
- fehlerhafte oder unterlassene Angabe(n) über betriebliche Vereinbarungen, die Leistungen für Zeitarbeitskräfte vorsieht und/oder deren Änderungen
- fehlerhafte oder unterlassene Angabe(n) über Vorbeschäftigungen einer vom Entleiher überlassenen Arbeitskraft in Betrieben des Entleihers oder eines mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen

5. Die Überlassung der Leiharbeitnehmer durch den Entleiher an Dritte (sog. Kettenverleih) ist unzulässig und daher ausgeschlossen.
6. Der Entleiher haftet auf Schadenersatz dafür, dass an ihn überlassene Leiharbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit und auf seinem Betriebsgelände nicht von anderen Zeitarbeitsanbietern unlauter abgeworben werden.
7. Der Entleiher verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen eines Leiharbeitnehmers (ins. unentschuldigtes Fehlen, Zu-Spät-Kommen, Schlechtleistung) dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Entleiher dieser Anzeigepflicht nicht nach, ist er zu einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages nicht berechtigt und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
8. Beabsichtigt der Entleiher, einen Leiharbeitnehmer über das vertraglich vorgesehene Ende der Einsatzzeit hinaus zu beschäftigen, so hat er dies dem Verleiher mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich anzukündigen. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Verleiher berechtigt, anderweitig Ersatz zu stellen.

#### **§ 5 Haftung des Verleihers**

1. Der Verleiher haftet gegenüber dem Entleiher nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner vertragswesentlichen Pflichten, der ordnungsgemäßen Auswahl und Überlassung seiner Leiharbeitnehmer, beruhen. Eine Haftung des Verleihers ist der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Entleiher ist berechtigt, einen Nachweis über den Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung des Verleihers sowie deren Deckungshöhe zu verlangen.
2. Der Entleiher stellt den Verleiher von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, sofern Dritte durch einen vom Verleiher ordnungsgemäß ausgewählten Leiharbeitnehmer einen Schaden erleiden.
3. Der Verleiher übernimmt darüber hinaus keine Haftung, wenn Leiharbeitnehmer vom Entleiher mit Geldangelegenheiten, z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Umgang mit Wertpapieren oder anderen Wertsachen, betraut werden.

#### **§ 6 Arbeitszeit**

Für die Dauer der Überlassung unterliegend die Leiharbeitnehmer der in dem Betrieb des Entleihers geltenden Arbeitszeit. Bei Überschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **§ 7 Abrechnung, Zahlung und Anpassung der Verrechnungssätze**

1. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der von dem Entleiher abzuzeichnenden Tätigkeitsnachweise der Leiharbeitnehmer. Hierin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der Leiharbeitnehmer dem Entleiher zur Arbeitsleistung zur Verfügung stand, sowie etwaige Fehlzeiten. Werden die Arbeitszeiten der entliehenen Arbeitnehmer elektronisch erfasst, erfolgt die Abrechnung aufgrund der hierzu ermittelten und übersandten Daten.
2. Sofern gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen einer Erhöhung der Lohn- und/oder Lohnnebenkosten zur Folge haben ( z.B. Tariflohnerhöhungen, tariflicher einsatzbezogener Zuschlag ab einer bestimmten Einsatzdauer oder Einführung / Änderung von tariflichen Branchenzuschlägen), ist der Verleiher berechtigt, den vereinbarten Verrechnungssatz im billigen Ermessen anzupassen.
3. Der Entleiher tritt sicherheitshalber seine aus dem Überlassungsverhältnis entstehenden Forderungen gegenüber seinen Auftraggebern/Kunden unwiderruflich an den Verleiher ab.
4. Ein Recht des Kunden auf Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Verleiher besteht nur, sofern seine Forderungen gegen den Verleiher rechtskräftig festgestellt wurde oder vom Verleiher nicht bestritten wird.

#### **§ 8 Schriftform**

Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



### **§ 9 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

### **§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher ist Oldenburg. Dies gilt auch, wenn der Entleiher seinen Unternehmenssitz im Ausland hat.